

1. Allgemeines

Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen der Firma **S.M.S. Heizungsbau - Sanitär GmbH, Bahnhofstraße 20 39218 Schönebeck** (Auftragnehmerin) und ihrem Auftraggeber.

Bauvorlagen und Genehmigungen hat der Auftraggeber selbst herbeizuführen. Der Auftragnehmer stellt hierzu die erforderlichen Unterlagen, soweit deren Beschaffung möglich ist. Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Sämtliche Materialauszüge sind unverbindlich, ihre Erstellung erfolgt nach bestem Wissen. Bei Aufmaß von Rohrleitungen werden 10% für Verschnitt hinzugerechnet.

2. Vertragsabschluss

Vorliegender Auftrag ist für die Auftragnehmerin nur nach schriftlicher Bestätigung bindend.

Für die Auftraggeber ergibt sich die Bindung aus der schriftlichen Bestellung.

3. Materiallieferungen / Eigentumsvorbehalt

Der Auftraggeber hat für einen einwandfreien Zugang zur Baustelle, sowie für die kostenlose Gestellung der erforderlichen Energien zu sorgen.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer für die Aufbewahrung der anzuliefernden Materialien einen abschließbaren Raum zur Verfügung zu stellen. Erfolgt dies nicht, so geht die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes mit der Anlieferung auf den Auftraggeber über.

Sofern die Vollzähligkeit nicht bereits bei Anlieferung schriftlich bestätigt wird, sind Beanstandungen hinsichtlich der Vollzähligkeit spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen.

Gibt der Auftraggeber von ihm bestelltes Material zurück, so behält sich der Auftragnehmer vor, dem Auftraggeber über den Wert der zurückgegebenen Ware entsprechend ihrem Zustand eine Gutschrift zu erteilen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an allen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus sämtlichen mit dem Auftraggeber bestehenden Aufträgen vor.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsziele verpflichtet sich der Auftraggeber, die Trennung aller bereits eingebauten Anlagenteile seitens des Auftragnehmers zu dulden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Inbesitznahme dieser Teile das Eigentum wieder auf den Auftragnehmer übergeht. Rechte Dritter bleiben unberührt.

4. Preise / Zahlungen / Aufrechnung

Sofern die Waren oder Leistungen 4 Monate nach Vertragschluss geliefert oder erbracht werden, gelten die am Tag der Lieferung oder Leistung jeweils geltenden Preise. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Auftragnehmerin kann nach Lieferungs- und Montagefortschritt Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % der erbrachten

Lieferung oder Leistung in Rechnung stellen, die 8 Tage nach deren Erhalt zuzügl. der jeweils gültigen MwSt. zahlbar sind.

Die Schlussrechnung ist nach vollständiger Lieferung oder Fertigstellung der Anlage 8 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlungen beim Auftragnehmer maßgebend.

Das Zurückbehalten von angeforderten Abschlagszahlungen wegen bestimmter Mängel sowie die Aufrechnung mit etwaigen von dem Auftraggeber erbrachten Gegenleistungen, sind ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Rücktritt / Haftung

Der Auftragnehmer hat das Recht vom Auftrag zurückzutreten, wenn die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers nicht mehr gesichert ist.

Wird ein bindender Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Schadensersatz wegen Nichterfüllung bis in Höhe von 35% des Bruttoauftragswertes zu zahlen. Dem Auftraggeber steht die Führung des Nachweises offen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei.

Der Auftragnehmer übernimmt für gelieferte oder eingebaute Teile die Gewährleistung nur im Rahmen der Werksgarantie. Die Gewährleistungsansprüche, soweit es sich um Bauleistungen handelt, können zunächst nur in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden. Im Falle des Fehlschlagens obiger Gewährleistungsansprüche steht dem Auftraggeber das Recht auf Herabsetzung der Vergütung zu.

Soweit es sich um den bloßen Kauf von Waren handelt, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Mängel sind unverzüglich nach ihrem ersten Auftreten dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Den wegen schuldhafter Verzögerung entstandenen Schaden hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten.

Ansprüche wegen fahrlässig verursachter Schäden, insbesondere solche, die im Rahmen normaler und erforderlicher Fertigungstätigkeiten am Bauwerk des Auftraggebers entstehen, sind ausgeschlossen. § 11 Nr. 7 AGBG bleibt unberührt.

6. Abnahme

Sofern der Auftraggeber nicht schriftlich eine gemeinsame Abnahme verlangt, gilt die Anlage nach Ablauf von 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung bzw. nach Zusendung der Rechnung als abgenommen.

7. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis bestimmt sich das zuständige Amtsgericht nach dem Sitz des Auftragnehmers.

8. sonstige Vereinbarung

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.